

II Allgemeine Grundsätze

1. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
3. Es wird erwartet, dass der Antragstellende eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Finanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.
4. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.
5. Es werden nur Teilnehmende aus der Stadt Erkelenz gefördert. Bei Kinder- und Jugendberufshilfen, sowie bei Freizeitmaßnahmen können auch auswärtige Betreuungskräfte gefördert werden, sofern diese zur Betreuung der Erkelenzer Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für auswärtige Mitarbeitende bei entsprechenden Schulungen.
6. Antragsfristen
Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
7. Generell gelten für die Förderung folgende Bedingungen:
 - a) Der Zuschuss wird ausschließlich für die beantragte Maßnahme bewilligt.
 - b) Der Zuschuss wird gekürzt, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung reduziert.
 - c) Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht.
 - d) Die Bewilligung ist unwirksam, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge sind dann sofort zu erstatten.
 - e) Der Zuschuss wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn er infolge geringerer Kosten oder nachträglicher anderer Finanzierungen nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

II Allgemeine Grundsätze

- f) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer in der Bewilligung gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
 - g) Investitionszuschüsse werden mit einer Zweckbindung mit zeitlicher Angabe bewilligt. Bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzung ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
 - h) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
 - i) Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung; Voraussetzung ist also der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnahmebeitrages.
 - j) Der Antragstellende hat ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.** Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger hat sämtliche Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzulegen.
- 9.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien (ausgenommen Leistungen nach Abschnitt VII) werden wie folgt ausgezahlt:
- a)

Bauliche Investitionen	
nach Vergabe des Rohbauauftrages	35 %
nach Abnahme des Rohbaus	35 %
nach Schlussabnahme	25 %
nach Vorlage des Verwendungsnachweises	5 %
 - b) Alle sonstigen Maßnahmen
Der Gesamtzuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
Auf Antrag kann der Träger vorab eine Abschlagszahlung erhalten:

nach Anerkennung bzw. Rechtskraft der Bewilligung	75 %
nach Vorlage des Verwendungsnachweises	25 %
- 10.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur dann gewährt, wenn der antragstellende freie Träger der Jugendhilfe der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt beigetreten ist. Bis zum **01.01.2018** gilt eine Übergangsfrist für diese Regelung.

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.1 Sonderzuschüsse

VII.1.1 Allgemeines

Sonderzuschüsse werden Teilnehmenden von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen gewährt, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- Bezug von Arbeitslosengeld II
- alleinerziehende Elternteile oder kinderreiche Familien ab 3 Kindern mit Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII
- Kinder aus Flüchtlingsfamilien, längstens 5 Jahre

Die Maßnahmen werden bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern. Über 21 Tage hinaus kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

VII.1.2 Höhe der Förderung

Der Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe übernommen, abzüglich einer häuslichen Ersparnis von 2,50 € pro Tag für die Dauer der bewilligten Erholungsmaßnahme.

Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

Teilnahmebeiträge werden bis zu einer Höhe von 20,00 € je Tag anerkannt.

VII.1.3 Verfahren

Die Förderungsvoraussetzungen sind vom Träger zu prüfen.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Es sind die städtischen Antragsvordrucke zu verwenden.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).